



Volkssportausschuss

Ausführungsbestimmungen für den Bereich Freizeitsport (Volkssport) 2023/2024

Mit Wirkung zum 01.07.2023 treten entgegen der Spielordnung des SFV folgende Ausführungsbestimmungen in Kraft

- Die Spielzeit der Punkt - und Pokalspiele beträgt 2* 35 Minuten. Eine erforderliche Verlängerung im Pokalwettbewerb beläuft sich auf 2* 10 Minuten.
- Ein Spieler, der in Pokalspielen des laufenden Spieljahres seine 2. Verwarnung erhält, ist für das nächste Spiel des Pokalwettbewerbes gesperrt. Mit Erreichen des Halbfinals werden alle bis dahin erhaltenen Verwarnungen gelöscht. Das schließt auch eine zweite und vierte im Viertelfinale erhaltene Verwarnung ein.
- Das Spielrecht besteht grundsätzlich nur für eine Mannschaft, auch innerhalb eines Vereins. Hiermit soll vermieden werden, dass Vereine, die mehrere Volkssportmannschaften haben, Spieler willkürlich zwischen diesen Mannschaften wechseln und sich somit u.U. einen Wettbewerbsvorteil verschaffen.
AUSNAHME : Jede Mannschaft hat die Möglichkeit pro Spiel bis zu 3 Spieler der B-Senioren (Ü40) ohne Wartefrist zum Einsatz zu bringen
- Zweitspielrechte werden im Volkssport zur Wahrung der Chancengleichheit nicht erteilt.
- Spieler, die eine Spielberechtigung für den Volkssport haben, dann jedoch am Spielbetrieb der Herren, A-Senioren (Ü35) teilnehmen, können nur am 30. Juni und 31. Januar ohne Wartefrist zum Spielbetrieb des Volkssports zurückwechseln. Die Wechselfrist vom aktiven Bereich in den Volkssportbereich beträgt 3 Monate. Wechselabsichten sind dem Vorsitzenden des Volkssportausschusses in schriftlicher Form zeitnah anzumelden.
- Die Schiedsrichter werden durch den Schiedsrichteransetzer des Volkssportausschusses angesetzt